

Die aktuellen Kontaktdaten des talentCAMPus-Teams beim DVV finden Sie auf unserer [Website](#).

Förderbekanntmachung **talentCAMPus**

in der 3. Förderphase (2023-2027) des Bundesprogramms
„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“

talentCAMPus, das Ferienbildungskonzept des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V., ist ein Beitrag zum BMBF-Bundesprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“. Damit Sie vor Ort gute kulturelle Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche, die in Risikolagen aufwachsen, planen und durchführen können, erhalten Sie in dieser Förderbekanntmachung grundlegende Hinweise.

Konzept **talentCAMPus**

talentCAMPus zeichnet sich dadurch aus, dass die Teilnehmer*innen durch in der Regel ganztägige Ferienbildungsprojekte besonders intensive künstlerische Erfahrungen machen können. Neben dem klassischen Format kann *talentCAMPus* auch halbtags (*talentCAMPus kompakt*) oder außerhalb der Ferien (*talentCAMPus flex*) umgesetzt werden. Essenziell ist eine konsequente kulturelle Ausrichtung an den Bedarfen der Zielgruppe. In allen drei Formaten können Peer-Teamer*innen eingebunden werden.

In den lokalen *talentCAMPus*-Projekten werden die Teilnehmer*innen selbst kreativ und stärken auf diese Weise ihre kulturellen, interkulturellen, sprachlichen und sozialen Kompetenzen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem: Musikalische, darstellende oder bildende Kunst wie Theater, Tanz- und Schreib-Workshops, Bildhauerei, Malen, Graffiti oder die Arbeit mit Medien in den Bereichen Film, Gaming, Radio oder Fotografie. In den kulturellen Projekten können Elemente der Sprach- und Leseförderung, Medien- und EDV-Kompetenz, Bildung für nachhaltige Entwicklung/Umweltbildung, Politische Bildung oder Partizipation aufgegriffen werden.

Veranstaltungsformate

talentCAMPus klassisch	Im Format <i>talentCAMPus klassisch</i> wird eine Ferienbildungswoche ganztägig umgesetzt 8 bis 10 UE à 45 Minuten). Je nach Bedarf der Zielgruppe kann das Angebot auch zweiwöchig stattfinden. Wenn Projekte länger als zwei Wochen dauern sollen, muss dies in der Zielsetzung begründet werden. Die Orientierungsgröße für dieses Format beträgt 80 € pro Tag und Teilnehmer*in.
talentCAMPus kompakt	Im Format <i>talentCAMPus kompakt</i> wird eine Ferienbildungswoche halbtägig umgesetzt (mind. 4 UE à 45 Minuten). Je nach Bedarf der Zielgruppe kann ein Angebot ein- oder mehrwöchig stattfinden. Die Projektdauer muss im Verhältnis zur Zielsetzung stehen. Die Orientierungsgröße für dieses Format beträgt 45 € pro Tag und Teilnehmer*in.
talentCAMPus flex	Das Format <i>talentCAMPus flex</i> orientiert sich an den 40 UE der klassischen Ferienbildungswoche und wird außerhalb der Ferien an Schultagen oder Wochenenden ganz- oder halbtags umgesetzt, in der Regel mind. 4 UE pro Termin. <i>talentCAMPus flex</i> stellt das Brückensmodell zwischen den Ferien dar, um Kinder und Jugendliche für anschließende Ferienbildungsprojekte zu halten oder zu gewinnen. Flex-Projekte können also nur als Teilprojekte in Kombination mit Ferienprojekten beantragt werden. Die Orientierungsgröße für dieses Format beträgt 45 € pro Tag und Teilnehmer*in für ein halbtägiges und 80 € für ein ganztägiges Format.

Zielgruppe und Sozialraum

Zielgruppe der Projekte sind Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 18 Jahren, die in mindestens einer der vom nationalen Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2020“ (Bielefeld 2020) beschriebenen Risikolagen aufwachsen und dadurch in ihren Bildungschancen beeinträchtigt sind. Als Risikolagen nennt der nationale Bildungsbericht:

- soziale Risikolage (z. B. Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Elternteile),
- finanzielle Risikolage (geringes Familieneinkommen, die Familie erhält z. B. Transferleistungen),
- bildungsbezogene Risikolage (z. B. Eltern sind formal gering qualifiziert).

Kinder und Jugendliche mit Behinderung gehören ebenfalls zur Zielgruppe von lokalen Projekten in „Kultur macht stark“. Um die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und solchen mit einem Wohnsitz im ländlichen Raum an den Bildungsangeboten zu ermöglichen, können zusätzliche, notwendige Ausgaben finanziert werden. Wenn es der Förderung der Zielgruppe dient, können auch weitere Kinder und Jugendliche in die Angebote eingebunden werden.

Im Antrag sind Angaben zu machen, wie die Zielgruppe erreicht werden soll. Die sozialräumliche Ausrichtung muss sich konzeptionell abbilden und der direkte Zugang zu den Lebensräumen der Kinder und Jugendlichen dargestellt werden. So sind günstiger Wohnraum, isolierte Lage, Arbeitslosigkeit sowie Daten zum Transferleistungsbezug oder über Schulabbrecherquoten oder zur Kinderarmut relevante Indikatoren, die auf einen hohen Bedarf an außerschulischer kultureller Kinder- und Jugendbildung in einem Gebiet hindeuten. Als Referenz dienen empirische Datenerhebungen, Stadtteil-Profile, Einwohnerstatistiken oder Sozialraumanalysen.

Die Zuwanderungsgeschichte von Teilnehmer*innen stellt zunächst einmal keine Risikolage dar – die Betroffenheit von rassistischer Diskriminierung dagegen schon. Wenn erwähnt wird, dass die anvisierten Teilnehmer*innen beispielsweise einer bestimmten Religion angehören und/oder Wurzeln in einem bestimmten Land haben, sollte eine diskriminierungskritische Perspektive eingenommen werden. Mit unserer „[Orientierungshilfe zur diversitäts-sensiblen Zielgruppenbeschreibung und Angebotsentwicklung im talentCAMPus](#)“ steht Ihnen eine Handreichung zur Verfügung, die Sie dabei unterstützt.

Antragsteller und Bündnispartner

Antragsberechtigt sind lokale Akteure, die gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Partnern als lokale Bündnisse für Bildung eigenständig Projekte innerhalb des Konzepts *talentCAMPus* konzipieren und umsetzen. Akteure sind insbesondere Volkshochschulen, aber auch Vereine, Kultureinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendförderung etc. Eine kommunale Anbindung sollte deutlich werden.

Das Bündnis besteht in der Regel aus der antragstellenden Einrichtung, die für die Koordination und Qualitätssicherung zuständig ist (z. B. Volkshochschule), einem Zielgruppen-Partner (z. B. Jugendeinrichtung) und einem Programm-Partner (z. B. Kultureinrichtung). Jeder Bündnispartner bringt seine Kompetenzen und angemessene, nicht-monetäre Eigenleistungen in das Bündnis ein. Die Bündnispartner sichern ihre Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag ab. Die Zusammenarbeit muss vor Beginn des Projekts vereinbart worden sein.

Schulen sowie Träger des Offenen Ganztags können keine Anträge stellen, aber Bündnispartner sein. So können Schule und Ganztagsangebot durch außerschulische kulturelle Bildung ergänzt werden, und zwar sowohl an Schultagen nachmittags (*talentCAMPus flex*) als auch in den Ferien (*talentCAMPus klassisch* und *kompakt*).

In strukturschwachen, ländlichen Räumen können überregionale Bündnispartner eingebunden werden, wenn diese eine spezifische Expertise in das Bündnis einbringen, die lokal nicht vorhanden ist. Dies gilt nur in

begrenztem Rahmen und für ländliche, strukturschwache Regionen. Überregionale Bündnispartner können nicht landes- oder bundesweit in Bündnisse einsteigen. Lassen Sie sich beraten, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

Antragstellung

	<p>Die Antragsfristen werden frühzeitig bekanntgegeben und können auf der <i>talentCAMPus</i>-Website (https://www.volkschule.de/talentCAMPus/) nachgelesen werden. Die Beantragung erfolgt über Kumasta (https://kumasta3.buendnisse-fuer-bildung.de/), die einheitliche Förderdatenbank des Programms „<u>Kultur macht stark</u>. Bündnisse für Bildung“ des BMBF.</p>
Antragsfristen und Antragstellung	<p>Im Fall der Förderzusage senden wir Ihnen den Zuwendungsvertrag in zweifacher Ausführung zu. Ein Exemplar sowie die von allen Partnern unterschriebene Kooperationsvereinbarung senden Sie rechtsverbindlich unterschrieben per Post an uns zurück. Den bewilligten Antrag und die bewilligten Kalkulationsblätter schicken wir Ihnen im Anhang der Bewilligung per E-Mail zu. Diese Dokumente müssen i.d.R nicht mehr per Post an uns versendet werden. Bitte schicken Sie uns vor der Bewilligung keine postalischen Unterlagen zu.</p>
Erforderliche Unterlagen von Erstantragstellern	<p>Mit dem ersten Antrag wird zusätzlich über die Kumasta-Datenbank eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Satzung oder Ähnliches • aktueller Auszug aus dem Vereinsregister oder Ähnliches • aktuelle Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes • Bestätigung der Bankverbindung (z.B. Kontoauszug mit Adresse) • Projektrelevante Referenzen / Erfahrungen
Geplante Ausgaben	<p>Die geplanten Ausgaben müssen Sie im Kalkulationsblatt darstellen und dieses in Kumasta als Excel-Tabelle hochladen. Sie finden das Dokument neben anderen Unterlagen auf unserer Website unter „Förderung“.</p>
Bewilligungszeitraum	<p>Alle Beauftragungen und Zahlungen müssen im Bewilligungszeitraum erfolgen, sonst sind die Ausgaben nicht förderfähig.</p>
Zusätzlichkeit	<p>Die lokalen Projekte müssen neu und zusätzlich sein, d. h. sie dürfen nicht in gleicher Form vorher stattgefunden haben, damit keine Regelangebote ersetzt werden. Es dürfen keine anderweitigen Mittel verfügbar sein (beispielsweise im Haushalt der Bündnispartner). Eigen-/Drittmittel – auch für Teile des Projektes – sollen nicht eingebracht werden, da es sich um eine 100-Prozent-Förderung handelt.</p>
Änderungen	<p>Der bewilligte Finanzierungsplan ist verbindlich. Grundsätzliche Änderungen (wie zum Beispiel zusätzliche Honorarkräfte wegen höherer Teilnahmezahlen als geplant) müssen dem DVV rechtzeitig über das Formular „Änderungsmitteilungen“ gemeldet werden und sind zustimmungspflichtig. Dies betrifft sowohl Mehr- als auch Minderausgaben.</p>

Auswahl der Projekte	<p>Bei der Begutachtung der Projekte werden vom DVV folgende Kriterien angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität des Beitrags, den das lokale Projekt zur Erreichung der Ziele des Bildungskonzeptes <i>talentCAMPus</i> und des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ leistet • Qualität des inhaltlichen und pädagogischen Konzeptes • Schlüssigkeit der Beschreibung, Auswahl und Ansprache der Zielgruppe • Schlüssigkeit der Zusammenarbeit im lokalen Bündnis • Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung • ggf. Ausgleichsfaktor für Regionen, in denen wenige Projekte stattfinden <p>Nicht förderfähig (beispielhaft): Angebote aus dem Bereich Sport, Konzepte, die ausschließlich Kochen/Backen vorsehen, MINT-Projekte, Projekte mit Übernachtungen der Teilnehmer*innen</p>
Eltern-Einbindung	Eltern können als Ehrenamtliche in die Projekte eingebunden werden oder Ausflüge begleiten. Konzepte, in denen Kinder ihre Eltern beispielsweise im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am künstlerischen Geschehen teilhaben lassen, sind ebenso möglich. Honorarstunden für Elternbildung können nicht gefördert werden.
Abschlussveranstaltung	Bei Abschlussveranstaltungen wird kein Eintrittsgeld erhoben. Ein kleiner Imbiss im Wert von 3,50 € pro externer Person (Eltern, Lehrkräfte, kommunale Vertreter*innen etc.) kann angeboten werden. Die Verpflegungspauschale gilt hier nicht. Die Abrechnung der Verpflegung bei der Abschlussveranstaltung erfolgt gemäß tatsächlicher Ausgaben. Alkoholische Getränke werden nicht gefördert.

Projektabchluss und Abrechnung

Verwendungs-nachweis	<p>Die Einreichung erfolgt spätestens zwei Monate nach dem letzten Veranstaltungstag, unabhängig davon, wann der Bewilligungszeitraum endet. Folgende Unterlagen gehören zum Verwendungsnachweis:</p> <p>Online über KUMASTA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendungsnachweis/Sachbericht ausschließlich in Kumasta • Belegliste im Excel-Format mit den drei Ausgabenpositionen „Honorare“, „Aufwandsentschädigungen“ und „Sachausgaben“ in Kumasta. Eine musterhaft ausgefüllte Belegliste finden Sie auf unserer Website unter „Förderung“. • Unterschriebene Belegliste (Scan) als PDF <p>Per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmelisten • Kooperationsvereinbarung (sofern diese noch nicht eingereicht wurde oder es Änderungen zur Antragstellung gab) • Belegexemplar der mit Fördermitteln produzierten Werbemittel (inkl. Förderlogo) <p>Das Einreichen aller Unterlagen per Post ist möglich, aber nicht erforderlich.</p>
----------------------	--

	<p>Originalbelege werden nicht eingereicht, sondern bleiben in Ihren Akten. Sie werden ggf. im Rahmen einer vertieften Prüfung durch den DVV oder andere Prüfinstanzen angefordert. Nach Abschluss des Verwendungsnachweises müssen sie mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden, sofern keine anderen Regelungen eine längere Aufbewahrungsfrist erfordern.</p>
Belege	<p>Sämtliche Belege müssen die erforderlichen Pflichtangaben für Rechnungen enthalten: Mehrwertsteuersatz oder Angaben zur Mehrwertsteuerbefreiung, Steuernummer, fortlaufende Rechnungsnummer, Rechnungs- und Leistungsdatum etc.</p> <p>Wird die Möglichkeit einer Reduzierung des Entgeltes angeboten (z. B. Skonto), so muss diese Möglichkeit genutzt werden.</p>
Verpflegung	<p>Die Verpflegungspauschale beträgt 9 € pro Tag und Teilnehmer*in.</p> <p>ACHTUNG: Es werden nur Teilnehmer*innen und Peer-Teamer*innen bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt. Der Nachweis erfolgt durch tägliches Ausfüllen der Teilnahmelisten mit persönlichem Kürzel. Die Originale werden dem Verwendungsnachweis beigelegt.</p>
Nicht förderfähig: Eigenbelege und Verbuchungen	<p>Intrakommunale Umbuchungen oder wechselseitige Verrechnungen können nicht akzeptiert werden. Eine Rechnungstellung per Eigenbeleg ist nicht förderfähig. Es können nur extern entstandene Ausgaben abgerechnet werden.</p>

Hinweise zu Einzelpositionen

	<p>Ausgaben für festangestelltes Personal werden in der Regel nicht gefördert. Der Antragsteller schließt den Honorarvertrag mit einer natürlichen Person und nicht mit einer Einrichtung oder einem Dienstleister ab. Der Honorarsatz richtet sich nach der gültigen Honorarordnung der Volkshochschulen.</p> <p>Die Höhe der Vor- und Nachbereitung beträgt max. 20 % der UE bei den Honoraren der Durchführung und kann nicht pauschal abgerechnet werden. Für die Vor- und Nachbereitung sind Zeit- und Tätigkeitsaufschreibungen erforderlich. Verringert sich die Anzahl der Umsetzungs-UE, ist diese Position anzupassen.</p> <p>Aufgrund besonderer Bedarfe der Zielgruppe können Dolmetscher*innen oder eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung eingebunden werden. Die Notwendigkeit ist im Antrag zu beschreiben.</p> <p>Die Kursleitungen, die in die Peer-Teamer*innen-Betreuung eingebunden sind, können die zusätzlichen Honorarstunden abrechnen. Maximal sind 12 UE pro (Teil-) Projekt mit Peer-Betreuung möglich.</p> <p>Bei der Berechnung der Vor- und Nachbereitung werden die Honorare für Dolmetscher*innen, sozialpädagogische Betreuung oder Peer-Betreuung nicht berücksichtigt.</p>
Honorare für Umsetzung, Vor- und Nachbereitung, Peer-Betreuung	

Künstlersozialkasse	Möglicherweise müssen Sie als sog. „Verwerter“ Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen. Diese Abgaben, die Sie für den Einsatz der geförderten Honrarkräfte zahlen müssen, sind förderfähig, nicht jedoch die Abgaben, die Honrarkräfte selbst zahlen. Die Zahlung erfolgt in der Regel erst im Folgejahr und damit außerhalb des Bewilligungszeitraums Ihres <i>talentCAMPus</i> -Projektes. Hinweise zur Abrechnung von förderfähigen KSK-Abgaben finden Sie in einem Infopapier auf unserer Website unter „Förderung“.
Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche und Peer-Teamer*innen	Beim Einsatz ehrenamtlicher Kräfte kann eine Aufwandsentschädigung von 100 € pro Woche gezahlt werden. Die eingesetzten Peer-Teamer*innen können bis zu 200 € pro Woche erhalten. Im Kalkulationsblatt wird die Einheit „Woche“ angegeben. Eine Abrechnung von einzelnen Stunden oder Tagen ist nicht möglich. Kumasta erfasst jedoch nur die Zeiteinheit „Stunden“. Bitte rechnen Sie die Pauschale deshalb um (20 Stunden x 5 € oder 40 Stunden x 5 €). Es sind keine zusätzlichen Fahrtkosten für die An- und Abreise abrechenbar. Diese sind in der Aufwandsentschädigung bereits enthalten.
Fahrtkosten	Projektbezogene Ausgaben für den ÖPNV sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie nicht bereits mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Das Deutschland-Ticket oder andere Zeitkarten können erstattet werden, wenn sie sich amortisiert haben, also die Summe von Einzelfahrten im Rahmen des Projektes höher wäre. Fahrtkosten für PKW-Nutzung darf der DVV nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstatten (0,20 €/km, Hin- und Rückweg zusammen max. 130,00 €, Parkgebühren max. 10,00 €/Tag). Bei Mietwagen erfolgt die Erstattung ebenfalls nach gefahrenen Kilometern. Bei Taxifahrten sind triftige Gründe anzugeben, beispielsweise, dass nur so die Teilnehmer*innen im ländlichen Raum erreicht werden können. In diesem Fall ist auch eine Busanmietung/ein Shuttleservice möglich.
Verbrauchsmaterial	Aus Antrag, Kalkulationsblatt und Abrechnung muss deutlich werden, welches Material zweckmäßig angeschafft werden soll bzw. wurde. Dazu ist aufzulisten, um welches Material es sich handelt. Es reicht nicht aus, einen pauschalen Betrag anzugeben.
Mieten	Eigene Räumlichkeiten: Der Antragsteller darf sich keine eigenen Ausgaben in Form von Eigenbelegen in Rechnung stellen. Miete für Räume bei Bündnispartnern ist in der Regel ebenfalls nicht förderfähig.
Aufträge an Dritte, Vergaberecht	Für alle Aufträge an Dritte (wie das Anmieten von externen Räumen, das Ausleihen von Geräten oder der Erwerb von Verbrauchsmaterialien) gilt gemäß § 8, 4 Nr. 17 UVgO ohne weitere Gründe: Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag gemäß § 14 UVgO).

	<p>Sie sind in jedem Fall schriftlich zu dokumentieren und für eine mögliche vertiefte Prüfung vorzuhalten.</p> <p>Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) können nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten im Rahmen der Verhandlungsvergabe vergeben werden. Sie müssen für eine mögliche vertiefte Prüfung vorgehalten werden.</p> <p>Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Leistungsbeschreibung).</p> <p>Bei Aufträgen über 30.000 € (ohne USt.) ist die UgVO ansonsten anzuwenden.</p> <p>Die Vergabe von Aufträgen ist nach § 6 UVgO zu dokumentieren. Die Bestimmungen sind Bestandteil Ihres Zuwendungsvertrags und folgen den Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand.</p>
Lokale und digitale Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit	<p>In der lokalen (Flyer-) und digitalen Bewerbung muss der Förderhinweis des BMBF verwendet werden. Ebenso sollten Sie das <i>talentCAMPus</i>-Logo anbringen. Die Logos und die genauen Layoutvorgaben können Sie auf unserer Website unter „Öffentlichkeitsarbeit“ herunterladen. Hier finden Sie außerdem weitere Hinweise für Ihre Öffentlichkeitsarbeit. Mit der Abrechnung werden Belegexemplare eingereicht. Bei digitaler Werbung kann dies als Screenshot der Anzeige sowie der Nutzerstatistik erfolgen.</p> <p>Während eine Erläuterung der Bildungsbenachteiligung im Antrag wichtig für die Ermittlung der Förderfähigkeit ist, sollte in Werbemaßnahmen und Pressetexten darauf verzichtet werden. Potenzielle Teilnehmer*innen und ihre Eltern könnten es als abschreckend oder stigmatisierend empfinden, wenn sie als bildungsbenachteiligt oder sozial schwach bezeichnet werden.</p> <p>Wenn Videos aus den Projekten veröffentlicht werden, muss die Einverständniserklärung aller gezeigten Kinder sowie ihrer Erziehungsberechtigten vorliegen. Sollte dieses Einverständnis zurückgenommen werden, muss das Videomaterial umgehend entfernt werden. Doch auch darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Bündnispartner und Kursleitungen, zu prüfen, ob ein Video online veröffentlicht werden sollte oder nicht. Deshalb kann es sinnvoll sein, den Teilnehmer*innen stattdessen ihre Arbeitsergebnisse über USB-Stick, CD, sicheren Link oder vhs.cloud zugänglich zu machen. Die dafür notwendigen Datenträger sindförderfähig.</p> <p>Förderhinweis</p> <p>Kultur macht STARK Bündnisse für Bildung</p> <p>GEFÖRDERT VOM Bundesministerium für Bildung und Forschung</p> <p>talentCAMPus Logo:</p> <p>vhs talentCAMPus</p> <p>vhs talentCAMPus</p>

Grundsätzliches

Diese Förderbekanntmachung gilt für Projekte, die ab dem 01.01.2023 umgesetzt werden, und unterliegt Änderungen, die auf www.volkschule.de/talentCAMPus bekannt gegeben werden. Stand dieses Dokumentes ist der 18.02.2025.

Der DVV leitet Fördermittel zur Umsetzung der Projekte gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO weiter. Bei den Weiterleistungsmitteln handelt es sich um eine Projektförderung auf Ausgabenbasis. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Fördermittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen der [Förderrichtlinie des BMBF](#). Diese Informationen sind ggf. für die Kämmerei oder die/den Steuerberater*in von Bedeutung.

Stehen weniger Mittel zur Verfügung, als geeignete Anträge vorliegen, wird der DVV anhand der o. g. Kriterien eine Auswahl vornehmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der DVV entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Kontakt

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.
Königswinterer Straße 552b
53227 Bonn

Telefon: 0228 97569-792
Fax: 0228 97569-795

www.volkschule.de/talentCAMPus
E-Mail: talentCAMPus@dvv-vhs.de

Facebook: [@vhswelt](#)